



GZ: ABT13-98566/2025-26

Graz, am 26.03.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Stadtwerke Judenburg
AG, 8750 Judenburg, Burggasse 15, Genehmigungsverfahren,
Errichtung Ersatzwasserbrunnen, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 08.02.2026 hat die Stadtwerke Judenburg AG die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 12.06.2025, GZ: ABT13-98566/2025-15, wasserrechtlich bewilligten Errichtung eines Ersatzwasserbrunnens auf Gstnr. 667/2, KG Judenburg, inkl. Durchführung von Pumpversuchen an diesem Brunnen angezeigt.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung der Änderungen beantragt.

Nunmehr beantragt die Stadtwerke Judenburg AG den Betrieb des Brunnens als Nutzwasserbrunnen mit einer Dauerentnahme von 15 l/s (bzw. 1.296 m³/d bzw. 473.040 m³/a).

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 30. April 2026,

mit dem Zusammentritt **bei den Stadtwerken Judenburg AG, Burggasse 15, 8750 Judenburg,**

um 09:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 10, 13, 99, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Herr Christoph Stolz

Wasserbautechnische Amtssachverständige ist Frau DI Claudia Ferstl

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Herr Christian Wawra MSc

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Judenburg zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Christoph Stolz
(elektronisch gefertigt)